

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)
vom 19. Dezember 2018 **

- ABl StK 2012, S. 1057, 2013, S. 803, 2014, S. 220, 1080, 2015, S.575, 2016, S. 520, 2017,
S. 550, 2018, S. 598 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des
Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975
(SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
(SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW.
2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung
beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-
reinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der
Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017 (ABl. Stadt Köln 2017 Nr. 55, S.
550 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert.
Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist
Bestandteil dieser Satzung.
2. Die „Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand
gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) wird
umbenannt in „Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem
Gehwegausbau gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2“ und ergänzt; die Anlage ist
Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand
der Straßenreinigungssatzung (Anlage 3) entfällt
4. Anlage 4 wird Anlage 3, Anlage 5 wird Anlage 4.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der
geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbin-
dungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als
öffentliche Einrichtung.

Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB
Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

*Geändert durch die Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012 und deren
Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2015 und vom 21. Dezember 2016 vom 16. Juni 2021 in der Fassung vom 18. Dezember
2021.

Hierzu gehören auch folgende Verwaltungsdienstleitungen: Prüfungen und Stellungnahmen zu Anträgen, Widersprüchen gegen Gebühren- und Widerspruchsbescheide sowie Unterstützung der Stadt Köln bei Klageverfahren.

- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln sowie Ansammlungen von Zigarettenskippen und Kaugummis, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 3 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen. Randstreifen sind die für die

Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3

Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),

- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 3 ist etwas anderes geregelt.
- (4) Das in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.

§ 4

Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Bei Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege und Randstreifen ist wie folgt durchzuführen:
 - 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 - 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Randstreifen in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
 6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs.1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst
- das Räumen von Schnee
 - das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.
- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,

3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft; dabei kommen nur die der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücksseiten in Ansatz. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden und damit abgewandten Seiten.
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Dasselbe gilt, wenn eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
 3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
 4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschräglänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
- festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
1. für Fahrbahnen von

1.1	Anliegerstraßen	-A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	-A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	-H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	-H -	75 %

- | | | | |
|----|-------------------------------|--------|------|
| 2. | für Gehwege | - G - | 85 % |
| 3. | für Fußgängergeschäftsstraßen | - FG - | 98 % |

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

- | | | |
|-------|----------------------------------|---------|
| 1. | Fahrbahnen | |
| 1.1 | von Anliegerstraßen | |
| 1.1.1 | ohne niveaugleichen Gehwegausbau | 4,38 € |
| 1.1.2 | mit niveaugleichem Gehwegausbau | 10,46 € |
| 1.2 | von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 | ohne niveaugleichen Gehwegausbau | 2,70 € |
| 1.2.2 | mit niveaugleichem Gehwegausbau | 8,67 € |

Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- | | | |
|----|------------------------------|--------|
| 2. | Gehwegen | 6,47 € |
| 3. | Fußgängergeschäftsstraße / n | 8,69 € |

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9

Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschildner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschildner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10

Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch

- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
- b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
- c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschildner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den

Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2019

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Malzbüchel	H	7		7	
An der Malzmühle	H	7		7	
Augustinerstr.	H	7		7	
Baumstr.	A	7		7	
Blaubach	H	6		6	
Brüderstr. Platzfläche	A G	7		7 13	
Brügelmannstr. von Deutz-Mülheimer-Str. bis Messeparkplatz P22	A	1		1	
Cäcilienstr.	H	7		7	
Elogiusplatz	G			7	
Glockengasse von Kolumbastr. bis Tunisstr. von Tunisstr. bis Krebsgasse von Krebsgasse bis Hämergasse	A A A	11 13 11		11 13 11	
Heumarkt von Am Malzbüchel bis Am Leystapel vor Hausnr. 1 Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel vor Hausnr. 25 von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite Platzfläche	H H H H H H H H H H G	7 7 7 13 13 13 13 13 13		7 7 7 13 13 13 13 13	
Hühnergasse	A	7			
Krebsgasse von Schildergasse bis Brüderstr. von Brüderstr. bis Glockengasse	FG H	 13		13 13	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Luxemburger Str. Barbarossaplatz bis Moselstr. von Moselstr. bis Luxemburger Wall	H H	9 7		9 7	
Mühlenbach	A	7		7	
Offenbachplatz von Brüderstr./Streitzeuggasse bis Glockengasse Platzfläche	H H	7		7 13	
Pipinstr. Platzfläche zwischen Hohe Str. und Große Sandkaul 3. Fahrbahn	H G A	7 7		7 7 7	
Tunisstr. untere Fahrbahn von An der Rechtschule bis Ursulastr. obere Fahrbahn von Offenbachplatz bis An der Rechtschule/Röhrengasse bis Ursulastr.	H H H	3 7 5		 7 5	
Universitätsstr. von Bachemer Str. bis Aachener Str. (gerade Hausnummernseite)	H	3		3	
Wermelskircher Str. von Karlsruher Str. bis Messeparkplatz P22	A	1			

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Eygelschovener Str. von Sürther Str. bis Grundstücksanfang Nebeneingang Schule von Sürther Str. bis Grundstücksanfang Nebeneingang Schule (ungerade Hausnr.Seite) Parkplatz	A A	1	x	1	
Gerhard-vom-Rath-Str.	A	2		2	
Oberländer Ufer von Bayenthalgürtel bis Militärringstr. von Bayenthalgürtel bis Militärringstr. unbebaute Seite von Bayenthalgürtel bis Grundstücksanfang Hausnr. 194/200 von Grundstücksende Hausnr. 194/200 bis Militärringstr.	H H H H	2		2 2 2	
Oktavianstr.	A	1		1	
Raderberger Str. von Marktstr. bis Wendeplatz Verbindungsweg zur Kreuznacher Str.	A G	2		2 2	
Sinziger Str. von Bonner Str. bis Hausnr. 20 von Bonner Str. bis Hausnr. 20 (gerade Hausnr.Seite) von Bonner Str. bis Ende Grundstück Hausnr. 19/21 (ungerade Hausnr.Seite) von Hausnr.20 bis Kreibohmstr.	A A A A	2 1		2 2 1	
Weidengasse von Weißer Hauptstr. bis Pflasterhofweg von Pflasterhofweg bis Hausnr. 46	A	1	x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bert-Fenger-Str. von Salzburger Weg bis Tannenstr. von Salzburger Weg bis Tannenstr. (gerade Hausnr.Seite)	A A	1		1	
Eichenstr. von Tannenstr. bis Kiefernweg von Kiefernweg bis Salzburger Weg	A A	1 1		1	
Emmy-Noether-Str. von Dürener Str. bis Badische Allee Stichstraße bis zur Grundstücksgrenze zum P+R Grundstück	A A	1 1			x x
Eschenweg von Bert-Fenger-Str. bis Silberahornweg	A	1			
Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg	A	1			
Lärchenweg von Bert-Fenger-Str. bis Kiefernweg	A	1			
Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg	A	1			
Schinkelstr.	A	1		1	
Silberahornweg von Eichenstr. bis Eschenweg	A	1			
Tannenstr. von Bert-Fenger-Str. bis Eichenstr.	A	1			
Ulmenweg von Bert-Fenger-Str. bis Rotbuchenweg	A	1			
Universitätsstr. von Luxemburger Str. bis Stadtteilgrenze Sülz (beidseitig) von Stadtteilgrenze Sülz bis Bachemer Str. (beidseitig) bis Aachener Str. (ungerade Hausnummernseite) 3. Fahrbahn von Gottfried-Keller-Str. bis Aachener Str. 3. Fahrbahn von Gyrhofstr. bis Reggowstr. (beidseitig des Tunnels)	H H H H H	3 3 3 3 3		3 3 3 3 3	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Vinzenzallee von Brauweilerstr. bis Hausnr. 28 und Seitenfront Hausnr. 25 von Hausnr. 28 und Seitenfront Hausnr. 25 bis Hausnr. 49 Stichstraße bis Kölner Str. (Seitenfront Kölner Str. 56e) Stichweg zwischen den Hausgrundstücken 48 und 50 bis Grünanlage	H	1	x x		x x
Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Wendelinstr. Stichstraße zu Nr. 318-324 (inkl. Wendehammer) Verbindungsweg zur neuen Führung Vitalisstr. mit Treppenanlage Stichstraße zum Manstedter Weg zwischen Hausnr. 388-390 von Widdersdorfer Str. bis Girlitzweg	H H G H H	2 1 1 2		2 1 2 1 2	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mendelssohnstr.	A	3		3	
Silcherstr. von Äußere Kanalstr. bis Vitalisstr. von Vitalisstr. bis Ende Parkplatz	A A A	3 1 1		3 1	
Steubenstr. bis Hausnr. 15/16 Gehweg vor Hausnr. 17/18 Verbindungsweg zu den Häusern 19-23 und 20-24	A A	3		3 3	x
Vastersstr. Verbindungsweg zur Äußeren Kanalstr.	A A	1		1 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Longericher Str. von Parkgürtel bis Am Bilderstöckchen von Am Bilderstöckchen bis Robert-Perthel-Str. von Robert-Perthel-Str. bis Etzelstr. von Etzelstr. bis Militärringstr. Unterführung zur Etzelstr. Wohnwege Zufahrt zu Nr. 175 Sackgasse bis Nr. 239 Stichstraße zu Nr. 223-235	H H H H H A A	2 1 1 1 1 1 1	 x 	2 1 1 1 1	 x x
Mauenheimer Gürtel Verbindungsstraßen zur Kempener Str. höhergelegene Fußwege zur S-Bahn von Longericher Str./Geldernstr. bis Kempener Str.	H H G	2 3 	 	2 3	 x
Niehler Kirchweg von Mauenheimer Str. bis Neusser Str. Parkplatz gegenüber Hausnr. 39 von Neusser Str. bis Nordseite Stadtbahnunterführung von Nordseite Stadtbahnunterführung bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Niehler Str.	H A H H H	1 1 2 2 1	 	 2 2 1	 x
Trifelsstr.	A	1		1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bitterstr. von Hackhauser Weg bis An den Kaulen von An den Kaulen bis Dornstr. Stichstraße zu Nr. 14 Verbindungsweg zwischen Bitterstr. und Hackenbroicher Str. Verbindungsweg zwischen Nr. 17 und 19 zur Holtestr.	A A	1 1	 x	 x x	x x x x x
Elvira-Tuszik-Str von Straberger Weg bis Nr. 12 und gegenüber von Nr. 12 und gegenüber bis Ende			x x		x
Geranienweg von Oranjehofstr. bis einschl. Wendehammer Wohnwege zu Nr. 3-9, 12-17, 20-25	A	1			x x
Holtestr.	A	1			x
Otto-Müller-Str. von Donatusstr. bis Donatusstr. Verbindungsweg zwischen Otto-Müller-Str. 15 und 17 zur Offenbachstr.			x		x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Brüsseler Str. Gehweg gerade Hausnummern-Seite von Nr. 2 bis Nr. 16 einschließlich Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Lütticher Str. Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Str. Gehweg ungerade Hausnummern-Seite von Konrad-Adenauer-Str. bis einschließlich Hausnr. 159 Gehweg ungerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Str. Wohnwege von Nr. 18-22, 24-26, 44-76, 1-41, 47-61, 63-69, 73-87, 89-97, 113-123	A A A A	2		2	x x x
Forsbachstr. von Am Leuschhof bis Wendekreis 4 Wohnwege zu Nr. 1-3, 5-7, 9-11, 13-15 Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-10 Verbindungsweg zur Pappelallee Verbindungsweg zur Frankfurter Str. bis Treppe Treppe und Rampe am Verbindungsweg zur Frankfurter Str. Verbindungsweg zur Frankfurter Str. ab Treppe bis Frankfurter Str.	A		x x x	1	x x x x
Heinrich-Klein-Str. Parkplatz an der Lülisdorfer Str.	A	1	x		x
Humboldtstr. von Kaiserstr. bis Leostr./Kasparstr. von Leostr./Kasparstr. bis Steinstr. Verbindungswege zur Kasparstr.	H H G	1 1		1 1 1	
Jungbergerstr.			x		
Kasparstr. bis Hausnr. 84/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 Wohnweg zu Nr. 51-65 von Hausnr. 86/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 bis Wendehammer Verbindungsweg zur Bergerstr.	A A	1	x	1	x x
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn Gehweg entlang Hausnr. 15-17 und seitlich Hausnr. 22 von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32	H G H FG G	2 2		2 2 2 6 2	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kurt-Schumacher-Str. von Humboldtstr. bis Nr. 23/Johannesstr. von Nr. 23/Johannesstr. ca. 25 m langes Teilstück Verbindungsstraße von Kurt-Schumacher-Str. bis Garagen Verbindungsweg von Garagen bis Bunsenstr.	A	1			x
			x		x
	A	1			
	A			1	
Max-Glomsda-Str. von Rolshover Str. bis Max-Glomsda-Str. 4 gerade Hausnummernseite von Max-Glomsda-Str. 4 bis Am Grauen Stein gerade Hausnummernseite von Rolshover Str. bis Am Grauen Stein ungerade Hausnummernseite südliche Abzweigung der Max-Glomsda-Str.	H	1			x
	H	1		1	
	H	1		1	
	A	1			x
Ranzeler Str. von Hauptstr. bis Schmittgasse Parkplatz zwischen den Häusern Ranzeler Str. 18 und 20	H	1			x
			x		x
Siebengebirgsallee Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-57 Wohnwege entlang den Hausnrn. 3-3d und 5-5c	A	1			x
			x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kalk-Mülheimer Str. von Kalker Hauptstr. bis Peter-Stühlen-Str. von Peter-Stühlen-Str. bis Wipperfürther Str. von Wipperfürther Str. bis Zoobrücke Zufahrt zum Parkplatz neben Nr. 14 Verbindungsweg entlang der Stadtautobahn (südliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Solinger Str. Fußweg entlang der Stadtautobahn (nördliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Waldecker Str. Stichstraße neben Hausnr. 216 Parkplatz Höhe Hausnr. 216	H H H A A A	7 6 2 3 2 2	 	7 6 2 3 2 2	 x x
Rösrather Str. von Frankfurter Str. bis Servatiusstr. von Servatiusstr. bis Neubrücker Ring Verbindungsweg zwischen Nr. 178/180 und KVB-Haltestelle Autobahn von Neubrücker Ring bis Rather Mauspfad Verbindungswege	H H G H	2 2 2	 	2 1 	 x x x
Weismantelweg von Hermann-Hesse-Weg bis Hausnr. 16 von Hausnr. 16 bis An St. Adelheid Wohn- und Verbindungswege Verbindungsstraße zwischen Nr. 5 und Nr. 7	A FG A	 1	 	1 3 1	 x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Juliusstr. Verbindungsweg zur Gaußstr.	A G	2		2 2	
Karl-Droll-Weg Weg von Steylerstr. bis Grundstück der Kleingartenanlage	G			2	
Regentenstr.	A	3		3	

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem
Gehwegausbau § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
Änderungen:	
3	Eichenstr. von Tannenstr. bis Kiefernweg
3	Eschenweg von Bert-Fenger-Str. bis Silberahornweg
3	Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg
3	Lärchenweg von Bert-Fenger-Str. bis Kiefernweg
3	Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg
3	Silberahornweg von Eichenstr. bis Eschenweg
3	Tannenstr. von Bert-Fenger-Str. bis Eichenstr.
3	Ulmenweg von Bert-Fenger-Str. bis Rotbuchenweg

Anlage 3
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2019

**Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem
Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung**

keine Änderungen

		Anlage 4
	zur Straßereinigungssatzung 01.01.2019	
	Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns	
Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
1	Agrippinaufer von Ubierring bis Südbrücke (Mittelstreifen)	12
1	Am Bayenturm von Ubierring bis Bayenstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Am Kämpchenschhof von Hansaring bis Kyotostr. (Mittelstreifen)	12
1	Am Leystapel von Große Witschgasse bis Rheinufertunnel (Mittelstreifen)	6
1	Bayenstr. von Severinswall bis Mechtildisstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Blaubach von Perlengraben bis Waidmarkt (Mittelstreifen)	12
1	Cäcilienstr. von Neumarkt bis Hohe Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Deutz-Mülheimer-Str. von Messekreisel bis Barmer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Elsa-Brandström-Str. von Konrad-Adenauer-Ufer bis Riehler Str. (Mittelstreifen)	6
1	Erftstr. von Hermann-Becker-Str. bis Venloer Wall (Mittelstreifen)	12
1	Hansaring von Ebertplatz bis Hermann-Becker-Str. (Mittelstreifen beidseitig)	6
1	Holzmarkt von Mechtildisstr. bis Große Witschgasse (Mittelstreifen)	6
1	Im Hasental von Siegburger Str. bis Alter Mühlenweg (Mittelstreifen)	12
1	Innere Kanalstr. von Aachener Str. bis Eisstadion (Mittelstreifen)	6
1	Kaltenbornweg von Siegburger Str. bis Dr.-Simon-Str. (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	6
1	Konrad-Adenauer-Ufer von Rheinufertunnel bis Zoobrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Kyotostr. von Am Kämpchenschhof bis Victoriast. (Mittelstreifen)	12
1	Moltkestr. von Aachenerstr. bis Jülicher Str. (Mittelstreifen)	6
1	Neuer Weyerstr. von Friedrichstr. bis Pantaleonsswall (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	12
1	Neuköllner Str. von Blaubach bis Unterführung/Cäcilienstr. (Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
1	Neusser Str. von Weißenburgstr. bis Kempener Str. (Mittelstreifen)	12
1	Perlengraben von Mengelbergstr. bis Blaubach (Mittelstreifen)	12
1	Rothgerberbach von Perlengraben bis Am Weidenbach (Mittelstreifen)	12
1	Sachsenring von Eifelstr. bis Höhe Metzger Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Salierring von Trierer Str. bis Eifelstr. (Mittelstreifen beidseitig entlang den Gleisen)	12
1	Tel-Aviv-Str. von Blaubach bis Ulrichgasse (Mittelstreifen)	12
1	Trierer Str./ Pfälzer Str. von Luxemburger Str. bis Salierring (Mittelstreifen einseitig entlang den Gleisen)	6
1	Tunisstr. (Obere Führung) von Komödienstr. bis Rundschauhaus (Mittelstreifen)	12
1	Tunisstr. von Brüderstr. bis Unterführung WDR (Mittelstreifen)	12
1	Turiner Str. von Maximinenstr. bis Ebertplatz (Mittelstreifen)	12
1	Ubierring von Chlodwigplatz bis Agrippinaufer (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Ulrichgasse von Tel-Aviv-Str./Ankerstr. bis Sachsenring (Mittelstreifen)	12
1	Ursulastr. von Auf dem Hunnenrücken bis Unterführung (Mittelstreifen)	12
1	Venloer Str. von Hans-Böckler-Platz bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
1	Victoriastr. von Kyotostr. bis Ursulastr. (Mittelstreifen)	12
1	Vorgebirgsstr. von Salierring bis Lothringer Str. (Mittelstreifen)	6
1	Zeughausstr. von Mohrenstr. bis Friesenstr. (Mittelstreifen)	12
2	Gustav-Heinemann-Ufer von Südbrücke bis Bayenthalgürtel (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
2	Raderberggürtel von Bonner Str. bis Brühler Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Raderthalgürtel von Brühler Str. bis Vorgebirgstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Zollstockgürtel von Vorgebirgstr. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
3	Aachener Str. von Richard-Wagner-Str. bis Haselbergstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Brucknerstr. bis Militärringstr. (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Kirchweg (Mittelstreifen) von Kirchweg bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Friedhof Weiden bis Bonnstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
3	Alte Klosterstr. von Am Weidenpesch bis Ginsterweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Alter Militärring von Wendelinstr. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Am Engelshof von Potsdamer Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Am Frankenhain von Sudetenweg bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	An der alten Post Ecke Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Potsdamer Str. bis Ostlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	An der Ronne von Ahrstr. bis Lahnstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Widdersdorfer Landstr. bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Bachemer Str. von Universitätsstr. bis Zülpicher Wall (Seitenstreifen beidseitig) von Hans-Sachs-Str. bis Kringsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Bahnstr. Höhe Schillerstr. (Verkehrsinsel bepflanzt) von Aachener Str. bis Goethestr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Benfleetstr. Ecke Göttinger Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Göttinger Str. bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Breslauer Str. bis Ignenstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Brauweilerweg Höhe Lovis-Corinth-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Breslauer Str. von Benfleetstr. bis Nr. 28-30 (Seitenstreifen beidseitig) von Aachener Str. bis Diepenbeekallee (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Carl-Schurz-Str. von Bachemer Str. bis Decksteinerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Clarenbachstr. von Klosterstr. bis Lortzingstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Decksteiner Str. von Gleueler Str. bis Hans-Driesch-Str. (Mittelstreifen und Seitenstreifen einseitig) von Hans-Driesch-Str. bis Werthmannstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
3	Diepenbeekallee von Pestalozzistr. bis Hs.Nr. 8 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Dürener Str. von Realkauf bis Autobahnmeisterei (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Universitätsstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
3	Feldblumenweg von 20m hinter Margaritenweg bis linke Seite (Seitenstreifen und Mittelstreifen einseitig Richtung Vogelsanger Weg)	6
3	Feuerbachstr. Ecke Böcklingstr. (Verkehrinsel bepflanzt)	6
3	Frankenstr. von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Kölner Weg bis Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Franz-Seiwert-Str. von Hs.Nr. 19 bis Hs.Nr. 21 (Mittelstreifen)	6
3	Freiburger Str. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Freiligrather Str. von Gleueler Str. bis Bachemer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Friedrich-Schmidt-Str. von Vincenz-Statz-Str. bis Kitschburger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Fuchsweg von Vincenzallee bis Kölner Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Getreideweg von Am Lindenweg bis Im Rapsfeld (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Gleueler Str. von Kringsweg bis Freiligrather Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Göttinger Str. von Ostlandstr. bis Leipziger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Hans-Carl-Nipperdey-Str. von Rudolf-Amelunxen-Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen mit Verkehrinsel und Seitenstreifen einseitig)	6
3	Heidehofweg von Marsdorfer Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hirseweg von Weizenweg bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hölderlinstr. von Ludwig-Jahn-Str. bis Mörickestr. (Seitenstreifen einseitig und Verkehrinsel bepflanzt)	6
3	Ignenstr. von Diepenbeekallee bis Bebauungsende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Im Rapsfeld von Leinsamenweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Karl-Kaulen-Str. von Brauweiler Str. bis Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
3	Kerpener Str. von Lindenthalgürtel bis Hs. Nr. 107 (Seitenstreifen einseitig) Verkehrinsel Höhe Rurstr. von Sülzburgstr. bis Josef-Stelzmann-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Josef-Stelzmann-Str. bis Weyertal (Seitenstreifen beidseitig) von Universitätsstr. bis Meister-Eckard-Str. (Mittelstreifen)	6
3	Klosterstr. von Dürener Str. bis Aachener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leipziger Str. von Benfleetstr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leinsamenweg von Nr. 1 bis Nr. 31 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Lortzingstr. von Rautenstrauchstr. bis Wüllnerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Lovis-Corinth-Str. vor Hs. Nr. 15+17 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Ludwig-Jahn-Str. von Lessingstr. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Luxemburger Str. von Eifelwall bis vor Militärring (Mittelstreifen) von Geisbergstr. bis Militärring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen einschl. Abzweigung zur Militärringstr.) von Hans-Carl-Nipperdey-Str. bis Greinstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn geg. Justizzentrum)	12
3	Maisweg von Getreideweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Marderallee von Mittelweg bis Zaunstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Max-Planck-Str. (Stichstr.) von Max-Planck-Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Max-Planck-Str. von Möbel-Franz bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Mohnweg von Blumenallee bis Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Moltkestr. von Aachener Str. bis Selma-Lagerlöf-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Neuenhöfer Allee von Luxemburger Str. bis Zülpicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Ostlandstr. von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg (Seitenstreifen einseitig) von An der alten Post bis Schulstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Paul-Finger-Str. von Kölner Weg bis Statthalterhofallee (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Potsdamer Str. von Schulstr. bis An der alten Post (Seitenstreifen beidseitig) von An der alten Post bis Lübecker Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Siebengebirgsallee Höhe Löwenburgstr. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
3	Spitzangerweg von Brauweiler Str. bis Lahnstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stormstr. von Aachener Str. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stüttgerhofweg von 4c+geg.13+geg.74a bis 34+geg.22a-22b (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Süddallee von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Universitätsstr. von Aachener Str. bis Dürener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen 3. Fahrb. Fa. Kiedorf) von Bachemer Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen Verkehrsinsel/ Zülpicher Str.)	12
3	Vincenzallee von Brauweiler Str. bis Hs.Nr. 28 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 1a bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Weißhausstr. von Luxemburger Str. bis Höhe Hs. Nr. 7 (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
3	Weizenweg von Im Rapsfeld bis gegenüber Nr. 17 (Seitenstreifen einseitig) von Nr. 17 bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Zaunstr. von Jägerstr. bis Marderallee (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Akazienweg von DB-Unterführung bis geg. Nr. 195 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Äußere Kanalstr. von Ittisstr. bis Feltenstr. (Seitenstreifen einseitig) von Borsigstr. bis Vogelsanger Str. (Mittelstreifen)	12
4	Bachstelzenweg von Goldammerweg bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Ehrenfeldgürtel von Vogelsanger Str. bis Nußbaumerstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Girlitzweg von Vitalisstr. bis 2. DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Goldammerweg (Einkaufszentrum) von Bachstelzenweg bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Grüner Brunnenweg Ecke Am Rosengarten (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Heinrich-Rohlmann-Str. von Hugo-Eckener-Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Herkulesstr. von Innere Kanalstr bis Am Gleisdreieck (Mittelstreifen)	12
4	Hugo-Eckener-Str. von Rochusstr. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
4	Ittisstr. Ecke Takuplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Kappelsweg von Nattermannallee bis Obere Dorfstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Karl-Bosch-Str. von Matthias-Brüggen-Str. bis Westendstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Köhlstr. von Matthias-Brüggen-Str. bis Hugo-Eckener-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kolkrabenweg Ecke Venloer Str. (Mittelstreifen) von Venloer Str. bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kurt-Weill-Weg Ecke Ingendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Maarweg von Vogelsanger Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Matthias-Brüggen-Str. Ecke Ossendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Melatengürtel von Vogelsanger Str. bis Aachener Str. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
4	Nattermannallee von Venloer Str. bis Untere Dorfstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Ollenhauerring Ecke Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Parkgürtel von Nußbaumerstr. bis A57 (Mittelstreifen entlang der Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Mittelstreifen unter Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Reiherweg von Akazienweg bis Vogelsanger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Rochusstr. von Margaretenstr. bis Butzweiler Str. (Seitenstreifen teilw.beidseitig) von Gerhard-Bruders-Str. bis Butzweilerstr. (Seitenstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Sandweg von Mühlenweg bis Nr. 179 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Subbelrather Str. von Innere Kanalstr. bis Myliusstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Innere Kanalstr. bis Peter-Bauer-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Venloer Str. von Akazienweg bis Karl-Bosch-Str. (Mittelstreifen)	12
4	Venloer Str. von Wilhelm-Mauser-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Matthias-Brüggen-Str. bis Militärringstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
4	Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Stolberger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Vogelsanger Str. von Reiherweg bis Bussardweg (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Von-Hünefeld-Str. von Gunther-Plüschow-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Wilhelm-Mauser-Str. von Venloerstr. bis Vogelsanger Str. (Mittelallee mit Verkehrsinseln)	6
5	Am Botanischen Garten von Hs. Nr. 10 bis Riehler Gürtel (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Am Molenkopf von Kuhweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Am Stammheimer Weg von Frohngasse bis Stammheimerstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Amsterdamer Str. von Innere Kanalstr. bis Boltens Sternstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Kinderkrankenhaus bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
5	An der Schanz von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Mittelstreifen) von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Äußere Kanalstr. von Butzweiler Str. bis Escher Str. (Mittelstreifen)	12
5	Barbarastr. von Amsterdamer Str. bis Boltens Sternstr. (Seitenstreifen einseitig) von Amsterdamer Str. bis Wettsteinstr. (Mittelstreifen)	6
5	Boltens Sternstr. von Industriestr. bis Pasteurstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig)	6
5	Boltens Sternstr. von Pasteurstr. bis Barbarastr. (Mittelstreifen) von Barbarastr. bis Pionierstr. (Mittelstreifen)	12
5	Contzenstr. von Hohlgasse bis Heckweg (Seitenstreifen mit Verkehrsinseln und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
5	Emdener Str. von Causemannstr. bis Bremerhavenerstr. (Seitenstreifen beidseitig) Nr. 117 (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Escher Str. von Parkgürtel bis Göppinger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Etzelstr. von Schmiedegasse bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Florastr. von Amsterdamer Str. bis Kuenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
5	Frohgasse von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Geestemünder Str. von geg. Hs. Nr. 34 bis geg. Hs. Nr. 42a (Seitenstreifen einseitig) Ecke Merkenicher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Ginsterpfad Ecke Köslinerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Inneren Kanalstr. (Auffahrt) von Frohgasse bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
5	Johannes-Rings-Str. von Meerfeldstr. bis Longericher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Kapuzinerstr. von Neusser Str. bis Floriansgasse (Mittelstreifen) von Neusser Str. bis Floriansgasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Kempener Str. von Mauenheimer Gürtel bis Merheimer Str. (Mittelstreifen)	6
5	Kuenstr. von Florastr. bis Beuelsweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Lindweilerweg von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Longericher Str. von August-Haas-Str. bis Johannes-Rings-Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Parkgürtel bis Robert-Perthel-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Mauenheimer Gürtel von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Mittelstreifen) von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Mönchsgasse von Simonskaul bis Jesuitengasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niederländer Ufer von Zoobrücke bis An der Schanz (Mittelstreifen) von Zoobrücke bis An der Schanz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Damm von Amsterdamer Str. bis Bremerhavener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Kirchweg von Hs. Nr. 39 bis Hs. Nr. 47 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Niehler Str./ Drosselweg (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Ossitzkystr. von Longericher Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Pallenbergstr. Ecke Ginsterpfad (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Parkgürtel von Escher Str. bis Longericher Str.(Mittelstreifen unter Hochbahn) von Escher Str. bis Longericher Str.(Seitenstreifen beidseitig)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
5	Rambouxstr. Ecke Rüdellstr./ Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Riehler Gürtel Ecke Stammheimer Str. (Parkplatz Zooeingang)	6
5	Riehler Str. von Ebertplatz bis Frohngasse (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen) von Frohngasse bis Boltensternstr. (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
5	Riehler Tal von Hs. Nr. 10 bis Stammheimer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Robert-Perthel-Str. von Escher Str. bis Autohaus Hammer (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Longericher Str. (TÜV) (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln) Ecke Longericher Str. vor der Fa. Leo Piller (Mittelstreifen) Ecke Heckweg (Mittelstreifen)	6
5	Scheibenstr. von Neusser Str. bis Haupteingang Rennbahn (Mittelstreifen)	6
5	Schmiedegasse von Merheimer Str. bis Neue Kempener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Sebastianstr. von Scheibenstr. bis Trakener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Sebastianstr. Ecke Niehler Damm (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Wilhelm-Sollmann-Str. von Neusser Str. bis Meerfeldstr. (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Graseggerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
6	Allerstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Alte Neusser Landstr. von Neusser Landstr. bis Hs. Nr. 172 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 172 bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Am Kölner Weg Hs.Nr. 3 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	An den Kaulen von Dornstr. bis Hackenbroicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Asternweg Ecke Aurikelweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Athener Ring von Merianstr bis Willi-Suth-Allee (Mittelstreifen und Seitenstreifen teilw. beidseitig)	12
6	Auweilerstr. von Am Schildchen bis Pescher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berberitzenweg von Mercatorstr. bis Ilexweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berrischstr. von Sinnersdorfer Str bis Mörtterweg (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
6	Bitterstr. von Hackenbroicher Str. bis Hackhauser Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Hackenbroicher Str. bis Dornstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Blockstr. von Weiler Weg bis Hs. Nr. 35 (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Bruchstr. von Sinnersdorfer Str bis Hs.Nr. 144 (Seitenstreifen einseitig) von S-Bahn Unterführung bis Hs. Nr. 106 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Causemannstr. von Emdener Str. bis Daverkusenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Chrysanthemenweg (geg. Bushaltestelle) (Mittelstreifen)	6
6	Cohnenhofstr. Hs.Nr. 9 (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 17b (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 19a (Seitenstreifen beidseitig) Hs. Nr. 23d (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 49 (Seitenstreifen einseitig) von Am Königsweg bis Hitdorfer Fährweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Deliastr. von geg. Hs. Nr. 26 bis Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Weiler Weg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Doktorshof von Pohlhofstr. bis Auweilerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Donatusstr. von Kapellenweg bis Pescher Holz (Seitenstreifen einseitig) von Pescher Holz bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig) von Waffenschmidtstr. bis Im Gewerbegebiet (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Edsel-Ford-Str. von Robert-Bosch-Str. bis Spessartstr. (Seitenstreifen einseitig mit Verkehrsinsel)	6
6	Elbeallee von Allerstr. bis Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Allerstr. bis Merianstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Escher Str. Ecke Longericher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Florenzer Str. von Athener Ring bis Lyoner Passage (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Fühlinger Weg Ecke Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Gustorferweg von Stallagsweg bis Orrer Weg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hackenbroicher Str. von Bitterstr. bis Alte Straße (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
6	Hackhauser Weg von Widdeshover Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hahner Weg Ecke Auweilerweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Haselnußweg von Oranjehofstr. bis Zypressenstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig und Mittelstreifen)	6
6	Havelstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Herstattallee von Willi-Suth-Allee bis Berberitzenweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Kapellenweg von Escher Str. bis Donatusstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Lavendelweg von Berberitzenweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Longericher Str. Ecke Pescher Weg von Pescher Weg bis KVB Haltestelle (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Ludwig-Heinrich-Str. von Blockstr. bis geg. Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Marconistr. von Feldkasseler Weg bis Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Martinusstr. von Chorbuschstr. bis Amselweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Mengenicher Str. Ecke Heribert-Klar-Platz (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Merkenicher Hauptstr. von Ivenshofweg bis Auf dem Alten Weerth (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	6
6	Neißestr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Nettesheimer Str. von Stallagsweg bis Willi-Suth-Allee (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Neusser Landstr. Ecke Crysanthemenweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Stallagsbergweg bis BAB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Oranjehofstr. von Neusser Landstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Pescher Weg (Pesch) von Unnauer Weg bis Kirburger Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Regastr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
6	Robert-Bosch-Str. Ecke Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) Ecke Industriestr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Sinnersdorfer Str. Ecke Berrischstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Further Str. (Sportplatz) bis Berrischstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Soldiner Str. von Hs. Nr. 50 bis Hs. Nr. 42 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stallagsweg von Volkhovener Weg bis Zedernweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Stockholmer Allee von Willi-Suth-Allee bis Athener Ring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel und Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stolpestr. von Regastr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Turkuplatz (Mittelstreifen)	6
6	Üdesheimer Weg von Hackhauser Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Volkhovener Weg von Pingeweg bis Stallagsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Weichselring von Merianstr. bis Allerstr. (Mittelstreifen m. Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Allerstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Weilerstr. Ecke Chorbuschstr. (Mittelstreifen)	6
6	Wezelostr. von Damiansweg bis Weilerweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Willi-Suth-Allee von Merianstr. bis Mercatorstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Zypressenstr. von Stallagsweg bis Haselnußweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
7	Berliner Str. von Oberstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Brüsseler Str. von Konrad-Adenauer Str. bis Konrad-Adenauer-Str. (Seitenstreifen teilweise)	6
7	Deutzer Weg von Steinstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6
7	Ettore-Bugatti-Str. von Hs. Nr. 47 bis Rather Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Eupener Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
7	Frankfurter Str. von Theodor-Heuss-Str. bis Ludwigstr. (Seitenstreifen einseitig) von gegenüber Hs. Nr. 620 bis Bochumer Str. (Seitenstreifen teilweise und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	12
7	Friedrichstr. von Bergerstr. bis Bahnhofstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Gartenweg (Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6
7	Gilgaustr. von Gartenstr. bis Elsterweg (Mittelstreifen)	6
7	Hauptstr. (Zündorf) (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schmittgasse)	6
7	Heidestr. von Linder Mauspfad bis 200m vor BAB- Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis Hs. Nr. 19 (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Humboldtstr. von Steinstr. bis Theodor-Heuss-Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel Steinstr.) von Theodor-Heuss-Str. bis Kasparstr. (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Jägerstr. von Hs.6b bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Kölner Str. von BAB-Brücke bis ca. 100m Richtung Porz (Seitenstreifen beidseitig) von Mudra-Kaserne bis Stollwerkstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Stollwerkstr. bis Helenenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	12
7	Königsberger Str. von Humboldtstr. bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig) von entlang Eggerstr. bis Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Konrad-Adenauer-Str. von Amsterdamer Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
7	Linder Mauspfad von Viehtrift bis Torfweg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Ludwigstr. von gegenüber bis Besenbinderweg (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Lütticher Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Osloer Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Rather Str. (Seitenstreifen einseitig) Kreuzungsbereich vor der Frankfurter Str.	6
7	Rolandstr. (mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
7	Rolshover Kirchweg von Allerseelenstr. bis Wissener Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Schmittgasse von Ranzeler Str. bis Alte Apotheke (Seitenstreifen beidseitig teilweise)	12
7	Stresemannstr. von Theodor-Heuss-Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen teilweise)	12
7	Theodor-Heuss-Str. von Stresemannstr. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
7	Ulrikenstr. von Evastr. bis Elisenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Zündorfer Str. (mit Verkehrsinsel Elsdorfer Str.)	6
8	Am Rande von Sengerweg bis Im Feld (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Bahnstr. von In der Konde bis Porzer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Baldurstr. von Donarstr. bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Rather Mauspfad bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Donarstr. von Forsbachstr. bis Baldurstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Europaring von Neubrücker Ring bis Bennstr. (Mittelstreifen) von Franz-Stock-Weg bis Romain-Rolland-Str. (Seitenstreifen einseitig) von Robert-Schuman-Str. bis Neurather Ring (Mittelstreifen)	6
8	Forsbachstr. von Rösrather Str. bis Waldrand (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
8	Frankfurter Str. von Autobahnbrücke bis Vingster Ring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Weimarer Str. bis Hardtgenbuscher Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Freyastr. von Wodanstr. bis Rather Mauspfad (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Hans-Schulten-Str. von Olpener Str. bis Dattenfelder Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
8	Hardtgenbuscher Kirchweg von Frankfurter Str. bis ca. 150m (Mittelstreifen) von Rösrather Str. bis Ludwig-Ronig-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Kannebäckerstr. von Bendorfer Weg bis Burgenlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Neubrücker Ring von Rösrather Str. bis Rather Kirchweg (Seitenstreifen einseitig)	12
8	Olpener Str. von Broichstr. bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 403 bis Hs. Nr. 550 (Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
8	Olpener Str. von Hs. Nr. 612 bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 453 bis Hs. Nr. 610 (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 401 bis Ostmerheimer Str. (Seitenstreifen einseitig) von Hohensyburgstr. bis Winterberger Str. (Seitenstreifen einseitig) von Nohlenweg bis Servatiusstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Ostmerheimer Str. von Fußfallstr. bis Rüdigerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rather Kirchweg von Hans-Schulten-Str. bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rather Mauspfad von Zum Rabenbruch bis Hermodurstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rolshoverstr. von vor der ARAL-Tankstelle (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rösrather Str. von Hardtgenbuscher Kirchweg bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rüdigerstr. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Ostmerheimer Str.)	6
8	Troisdorfer Str. von Siegburger Str. bis Severinsbrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
8	Walhallstr. von Idunastr. bis Ende (Platz) (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Westerwaldstr. von Pfarrer-Moll-Str. bis Vallendarer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Am Klosterhof von Schweidnitzer Str. bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Bergisch Gladbacher Str. von Steylerstr. bis Richtg. Vischeringstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Bergischer Ring von Grünstr. bis Wiener Platz (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12
9	Berliner Straße Mülheim; entlang Troponwerk (Seitenstreifen einseitig) Höhenhaus; von Hs. Nr. 583 bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen einseitig) Dünnwald; (mit Verkehrsinsel Kreuzung Leuchterstr.)	6
9	Clevischer Ring von Mülheimer Brücke bis Manforter Str. (Mittelstreifen)	12
9	Düsseldorfer Str. von Hs. Nr. 215/217 (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Frankfurter Str. von Nr. 127 Höhe Heidelberger Str. bis Autobahnbrücke (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
9	Germaniastr. von Frankfurter Str bis ca. 30 m (Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
9	Gerstenkamp von Wolfskaul bis Hs. Nr. 5 (Mittelstreifen)	6
9	Grafenmühlenweg von Neufelder Str. bis Mielenforster Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Haslacher Weg (mit Verkehrsinsel gegenüber Haus Nr. 23)	6
9	Heidelberger Str. von Frankfurter Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Karlsruher Str. von Wermelskirchener Str. bis Pfälzischer Ring (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	12
9	Kaspar-Düppes-Str. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schnellweider Str.)	6
9	Modemannstr. von Frankfurter Str. bis Gleiwitzer Str. (Mittelstreifen)	6
9	Mülheimer Brücke von Clevischer Ring bis Einfahrt U-Bahn (Mittelstreifen)	6
9	Neufelder Str. von Krankenhauszufahrt bis Hs. Nr. 40 (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Ostmerheimer Str. von KVB Einfahrt bis Schlagbaumsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Penningsfelder Weg von Gierrather Str. bis Hs. Nr. 53 (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Pfälzischer Ring von Messekreisel bis Grünstr. DB Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12
9	Piccoloministr. von Gartenanlage bis Honschaftsstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Schlagbaumsweg von Isenburger Kirchweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen einseitig) von Gutshof Schlagbaum bis Buchheimer Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
9	Thuleweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Wolfskaul von Hahnenweg Nr. 2 bis Gerstenkamp (Mittelstreifen)	6